



Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 12

Gremium	Stadtrat	Amt	Bauamt
Datum	20.06.2024	Verfasser	Lehmann

<u>Beratungsfolge</u>			
Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.
Information	13.10.2022	SR	-
Vertagung	23.02.2023	SR	-
Beschluss	27.04.2023	SR	07-43./7.
Beschluss	25.04.2024	SR	04-54./7.

<u>Gegenstand</u>	Einziehung öffentlicher Feldweg „Weg von Meißner Landstraße zur Hohle“
<input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss	
<input type="checkbox"/> Information	

Sachverhalt:

Sowohl in der Beschlussvorlage als auch in der Beschlussfassung (Nr. 04-54./7.) vom Stadtrat 25.04.2024 ist ein redaktioneller Fehler enthalten, der diese rechtlich angreifbar. Der bereits gefasste Beschluss ist demnach aufzuheben und der nachstehende Sachverhalt dem Stadtrat der Stadt Radeburg erneut zum Beschluss vorzulegen.

korrigierter Sachverhalt:

Infolge des Stadtratsbeschlusses 07-43./7. Vom 27.04.2023 wurde die Einziehungsabsicht des öffentlichen Feldweges „Weg von Meißner Landstraße zur Hohle“ in der Ausgabe 05/2023 des Radeburger Anzeigers (RAZ) ortsüblich bekanntgemacht. In der darauffolgenden dreimonatigen Frist gingen insgesamt neun Einwände gegen diese Absicht ein.

Sechs Einwände bezogen sich auf die Erreichbarkeit der Flurstücke 839/10, 839/11, 839/12, 839/13 und 839/14 (T.v. ehemals 839/9), Gemarkung Radeburg. Die Widmung des Feldweges erstreckt sich jedoch nur auf Teile der Flurstücke 853 und 843 der Gemarkung Radeburg; dies bedeutet, dass eine Erschließung der o.g. Flurstücke zu keiner Zeit gegeben war, da diese keine direkten Nachbargrundstücke waren und sind (siehe Anlage 2). Demnach sind diese Einwände zurückzuweisen.

Zwei Einwände beinhalteten Bedenken hinsichtlich des Wegfalles einer Zufahrt für Rettungskräfte ins Wohngebiet, welches durch die Ortstraße „An der Hohle“ erschlossen ist. Diese Bedenken

können aus dem eben genannten Grunde (Erschließung über die Ortsstraße „An der Hohle“) und somit einer existierenden Zufahrt für Rettungskräfte nicht berücksichtigt werden. Die Straßenbreite der Ortstraße „An der Hohle“ bemisst durchgängig mehr als 3,00 m und genügt somit den Anforderungen an Fahrzeuge gemäß § 32, Abs. 1, Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

Dem letzten Einwand kann ebenfalls nicht stattgegeben werden. Die „optimale Zuwegung“ über diesen Feldweg zu den dahinterliegenden bewirtschafteten Flächen, so der Einwand, stellt kein Bewertungskriterium für eine Einziehung dar. Der Bedenkenträger ist im Übrigen selbst Eigentümer des Flurstückes 853 der Gemarkung Radeburg. Folglich bleibt die Zufahrt von der „Meißner Landstraße“ aus von dieser Einziehung unberührt.

Wie bereits in der Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung vom 27.04.2023 erläutert, sind etwaige privatrechtliche Übereinkünfte Dritter zur Wegesicherung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) der Verwaltung weder bekannt, noch Prüfgegenstand des Einziehungsverfahrens. Darüber hinaus steht es jedem Grundstückseigentümer der genannten Flurstücke frei, eine entsprechende Vereinbarung zur Überfahrt der Flurstücke 853 bzw. 843, Gemarkung Radeburg mit den jeweiligen Eigentümern zu schließen.

Die Verwaltung kommt nach Prüfung der Einwände zu dem Entschluss, dass keine öffentliche Verkehrsbedeutung nachgewiesen werden konnte.

Somit liegt die Voraussetzung für die Einziehung nach § 8, Abs. 2, Satz 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vor, wonach eine Straße eingezogen werden soll, wenn sie keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert (§ 8, Abs. 1, Satz 1 SächsStrG). Die Einziehung verfügt die für die Widmung zuständige Behörde; in diesem Falle die Stadt Radeburg, da es sich bei dem öffentlichen Feldweg „Weg von Meißner Landstraße zur Hohle“ um eine sonstige öffentliche Straße handelt (§ 8, Abs. 3 i.V.m. § 6, Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 SächsStrG).

Die Einziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 8, Abs. 1, Satz 3 SächsStrG). Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Beschlussfassung des Stadtrates gemäß §§ 1, 3 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Radeburg durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Radeburger Anzeiger“, sowie über die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang in den Schaukästen.

Rechtsgrundlagen:

- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
- Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)
- Bekanntmachungssatzung der Stadt Radeburg

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - Lageplan öffentlicher Feldweg
- Anlage 2 - Lageplan Flurstücke

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr.04-54./7. aus der Stadtratssitzung vom 25.04.2024.

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt aufgrund der fehlenden Verkehrsbedeutung die Einziehung des öffentlich gewidmeten Feldweges „Weg von Meißner Landstraße zur Hohle“ gemäß § 8 SächsStrG.

Die Einziehung ist nach Beschlussfassung des Stadtrates durch die Verwaltung öffentlich bekanntzumachen und nach den Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes durchzuführen.

Abweichender Beschluss:

gez.

Ritter
Bürgermeisterin

gez.

Kröhnert
Amtsleiter

gez.

Lehmann
Sachbearbeiter

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungsintern):